

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Dienste für Menschen mit Behinderung Friedehorst gGmbH

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Bodo-Heyne-Haus, Dienste für Menschen mit Behinderung Friedehorst gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für wesentlich seelisch behinderte (Korsakoff - Suchterkrankte) Erwachsene, die einen Hilfeanspruch nach § 53, 54 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) (=SGB XII) bzw. § 55 ,SGB IX im Bodo Heyne-Haus, Hohentorsheerstraße 9 – 13, 28199 Bremen, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLVR SGB XII) vom 28.06.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 8, Heimwohnen für suchtkranke (chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeitskranke) Menschen.

Zur Zielgruppe gehören suchtkranke Erwachsene, die durch eine chronische Abhängigkeitserkrankung nicht nur vorübergehend wesentlich seelisch behindert oder aufgrund der seelischen Störung von einer Behinderung bedroht sind. Die Zielgruppe ist dem Personenkreis nach § 3 Abs. 3 der Eingliederungshilfeverordnung (EingIHVO) nach § 60 SGB XII bzw. § 2 SGB IX zuzuordnen. Dieser Personenkreis benötigt aufgrund von schwersten gesundheitlichen und sozialen Beeinträchtigungen als Folge der Suchterkrankung eine intensive, langfristige Unterstützung in den Bereichen Selbstversorgung, Tagesstrukturierung, soziale Integration und Erwerb von spezifischen Fähigkeiten zur Überwindung der Grundstörung.

2.2. Die Leistungen werden nach der Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen, sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein, und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Zu den Grundleistungen im Bereich Unterkunft und Verpflegung gehören die Zurverfügungstellung von Wohnraum und Gemeinschaftsräumen inklusive der Instandhaltung, Reparatur und Wartung sowie Bewirtschaftung aller Räume und der Außenanlagen, die Vollverpflegung und die hauswirtschaftliche Versorgung, Wäschepflege sowie Reinigung.

2.4. Im Bereich der Betreuung gewährleistet der Einrichtungsträger die Anleitung und Unterstützung bei / beim

- der körperlichen Hygiene und der angemessenen Ernährung
- der Haushaltsführung
- Umgang mit Geld
- der Gestaltung sozialer Kontakte, Kommunikation sowie der Konflikt- und Krisenbewältigung
- der Freizeitgestaltung (Hobbies, interne und externe Aktivitäten)
- der Vermittlung in tagestrukturierende Maßnahmen bzw. Beschäftigungs- und Arbeits- sowie Bildungsangebote
- und führt ärztlich verordnete Maßnahmen (nicht im Sinne von SGB V) durch

Die Betreuung erfolgt durch entsprechend qualifiziertes Personal (anteilig Pflegepersonal, Erzieher/innen und Sozialpädagoge/innen) unter fachlicher Anleitung (Sozialpädagoge/in). Der Einrichtungsträger führt regelmäßig Fortbildungen und Supervisionen durch.

2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die persönlich entsprechend der Anlage zur „Vereinbarung über Steigerungsraten für Einrichtungen nach dem SGB XII“ vom 25.4.2008 geeignet sind. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.6. Der Vereinbarung liegt eine Anzahl von 20 Plätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.7. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

4.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamtentgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	19,27	25,66	8,04	13,83	66,80
Hilfebedarfsgruppe 2	19,27	31,73	8,04	13,83	72,87
Hilfebedarfsgruppe 3	19,27	40,75	8,04	13,83	81,89
Hilfebedarfsgruppe 4	19,27	56,02	8,04	13,83	97,16
Hilfebedarfsgruppe 5	19,27	74,18	8,04	13,83	115,32

Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld (vergl. § 18 Abs. 1 des BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII, 10% Abschlag von der Grund- und Maßnahmepauschale) in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt ermittelt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamtentgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	17,34	23,09	8,04	13,83	62,30
Hilfebedarfsgruppe 2	17,34	28,56	8,04	13,83	67,77
Hilfebedarfsgruppe 3	17,34	36,68	8,04	13,83	75,89
Hilfebedarfsgruppe 4	17,34	50,42	8,04	13,83	89,63
Hilfebedarfsgruppe 5	17,34	66,76	8,04	13,83	105,97

Die Grundlagen zur Ermittlung alle Entgelte sind den in der Anlage beigefügten Berechnungsblättern zu entnehmen.
Rundungsdifferenzen sind möglich!

4.2 Die jeweilige Vergütung kann nur abgerechnet werden, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Kostenträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.01.2017 für eine unbestimmte Dauer; Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2017).

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von

mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum Brem.LRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat 14, einzureichen.

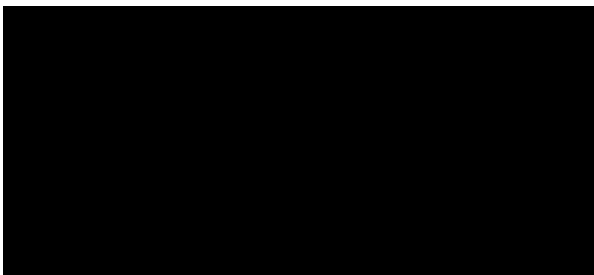
4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

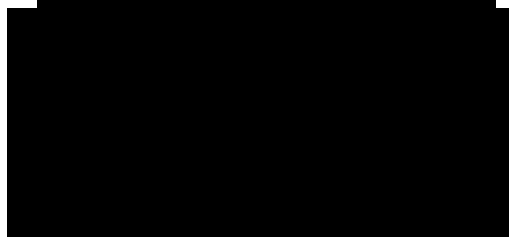
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen im März 2017

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**



Einrichtungsträger



....